

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 17.07.2019 veröffentlicht.

Satzung der Stadt Lohmar zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 15.07.2019 für den Bereich

„Lohmar-Ortsmitte“

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 17.07.2019	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 29.07.2019	Unterschrift:	

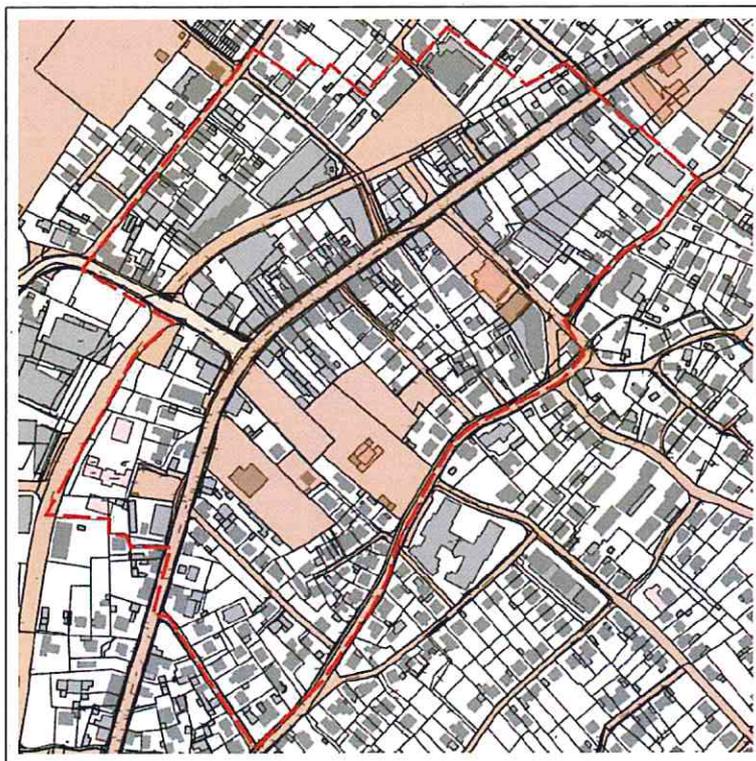


Abbildung 1: Geltungsbereich der Satzung

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Lohmar zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 15.07.2019 für den Bereich

„Lohmar-Ortsmitte“

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), beschließt der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 3. Juli 2019 folgende Satzung:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Lohmar zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich Lohmar-Ortsmitte. Das Gebiet ist aufgrund seiner zentralen Lage und seiner Größe von erheblicher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt und des Ortskerns.

Das Plangebiet umfasst den innerstädtischen Bereich des Hauptortes Lohmar, im Wesentlichen begrenzt durch die Altenrather Straße im Westen, das Stadthaus im Norden, die Bachstraße im Osten. Die südliche Begrenzung bildet in etwa der Steinhöfer Weg.

Neben zentrumsrelevanten Nutzungen wie Einzelhandel, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen ist hier auch Wohnnutzung vorhanden.

Bereits im Jahr 2002 hat der Rat der Stadt Lohmar ein Stadtmarketing- und Entwicklungskonzept für diesen Bereich des Kernortes beschlossen, um ihn städtebaulich zu stärken.

Im Jahr 2011 hat der Rat im Rahmen der Fortschreibung des damaligen Konzeptes einen Maßnahmenplan beschlossen, der die Grundlage für den Erlass dieser Vorkaufsrechtssatzung bildet.

In Form eines Masterplanes wurde ein Städtebauliches Entwicklungskonzept für Lohmar-Ort entwickelt. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und einem damit verbundenen Zielmodell für die Wohnsiedlungsentwicklung wurden unter dem Titel „Lohmar-Ort, Aktives Stadtzentrum“ konkrete Maßnahmen beschrieben, mit denen das Ziel eines vitalen Zentrums Lohmars erreicht werden soll.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

In der Stadt Lohmar werden im Ortsteil Lohmar-Ort städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht gezogen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Lohmar ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen.

Dieses dient der nachhaltigen Umsetzung des vom Rat beschlossenen Entwicklungskonzeptes.

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Lohmar den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

Die beigefügte Anlage 1 (Begründung zur Satzung mit Darstellung der städtebaulichen Zielsetzung) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde der im Stadtentwicklungskonzept mit dem Maßnahmenbereich des „Aktiven Stadtzentrums“ zu Grunde gelegt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Nach dem Liegenschaftskataster sind die in Anlage 3 genannten Flurstücke von der Vorkaufrechtssatzung berührt.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Hinweis auf §§ 39 - 42 und 44 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S.1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.02.2015 (GV. NRW. S. 208) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 47 Abs.2a VwGO:

Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am **03.07.2019** gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de veröffentlicht. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind gemäß § 27 a VwVfG unter <http://www.lohmar.de/bauleitplanung/> auf der Internetseite der Stadt Lohmar veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt, der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Lohmar, 15. Juli 2019


Horst Krybus
-Bürgermeister-

**Anlage 1:
Begründung zur Satzung der Stadt Lohmar zur Ausübung eines besonderen
Vorkaufsrechts vom 15.07.2019 für den Bereich „Lohmar-Ortsmitte“**

1. Anlass

Die vorliegende Satzung der Stadt Lohmar zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich Lohmar-Ortsmitte. Das Gebiet ist aufgrund seiner zentralen Lage und seiner Größe von erheblicher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt und des Ortskerns.

Das Plangebiet umfasst den innerstädtischen Bereich des Hauptortes Lohmar, im Wesentlichen begrenzt durch die Altenrather Straße im Westen, das Stadthaus im Norden, die Bachstraße im Osten. Die südliche Begrenzung bildet in etwa der Steinhöfer Weg.

Neben Zentrumsrelevanten Nutzungen wie Einzelhandel, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen ist hier auch Wohnnutzung vorhanden.

Bereits im Jahr 2002 hat der Rat der Stadt Lohmar ein Stadtmarketing- und Entwicklungskonzept für diesen Bereich des Kernortes beschlossen um ihn städtebaulich zu stärken.

Im Jahr 2011 hat der Rat im Rahmen der Fortschreibung des damaligen Konzeptes einen Maßnahmenplan beschlossen, der die Grundlage für den Erlass dieser Vorkaufsrechtssatzung bildet.

In Form eines Masterplanes wurde ein Städtebauliches Entwicklungskonzept für Lohmar Ort entwickelt. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und einem damit verbundenen Zielmodell für die Wohnsiedlungsentwicklung wurden unter dem Titel „Lohmar-Ort, Aktives Stadtzentrum“ konkrete Maßnahmen beschrieben, mit denen das Ziel eines Vitalen Zentrums Lohmars erreicht werden soll.

Neben einer verkehrlichen Neuorientierung des Kernbereichs, dem Hervorheben des historischen Kerns in der Achse Kirchdorf – Villa Friedlinde und der städtebaulichen Aufwertung der Mitte der Mitte rund um den Frouardplatz werden auch Aussagen zu einer Grünvernetzung etwa des Kirchdorfes mit den Parks um die Villa Friedlinde und die Villa Therese getroffen.

Neben einer planungsrechtlichen Steuerung der städtebaulichen Neuordnung, etwa durch Bebauungspläne, ist es von wesentlicher Bedeutung, auch die Flächenverfügbarkeit im Planungsgebiet sicher zu stellen und bei Grundstücksverkäufen, die der geplanten Entwicklung zuwider laufen würden, steuernd eingreifen zu können. Dazu wurde bereits 2010 eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen. Da dieser Satzung nicht die erforderliche Begründung beigelegt ist, soll dieses nun geheilt werden. Die im Masterplan genannten Entwicklungsziele sind weiterhin gültig.

2. Geltungsbereich der Satzung

Bei der Festlegung des Geltungsbereichs der Satzung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Hinblick auf das Sicherheitsbedürfnis für die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme ist insbesondere zu prüfen, ob der Geltungsbereich der Satzung im Wesentlichen Grundstücke erfasst, deren Weiterveräußerung an Dritte den mit der Maßnahme verfolgten Zweck erschweren würde. Grundstücke, die dazu nicht erforderlich sind dürfen nicht einbezogen werden.

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde der im Stadtentwicklungskonzept mit dem Maßnahmenbereich des „Aktiven Stadtzentrums“ zu Grunde gelegt.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die angestrebten städtebaulichen Maßnahmen sind im Entwicklungskonzept für Lohmar Ort von 2002 und dessen Fortschreibung von 2011 definiert. Darüber hinaus hat der Rat im Dezember 2018 die Verwaltung beauftragt, mit Blick auf die anstehende Grundsaniierung der Villen Therese und Friedlinde ein Konzept zur Gestaltung der die Villen umgebenden Parkanlagen zu erarbeiten. Im Rahmen des Konzepts sollen neben den gestalterischen Optionen auch die Verbindung der noch getrennten Parkanlagen geprüft und Handlungsmöglichkeiten unterbreitet werden.

4. Erfordernis der Satzung

Das Ziel der Satzungsverkaufsrechte liegt – ebenso wie beim allgemeinen Vorkaufsrecht – darin, die Umsetzung von Bebauungsplänen oder weiterer städtebaulicher Maßnahmen zu sichern. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Lohmar über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen der angestrebten Entwicklungsziele möglicherweise erschweren und/oder verzögern. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Lohmar in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum erwerben zu können.

Durch das Vorkaufsrecht können Probleme in der Bauleitplanung für den Fall, dass geplante Grundstücksverkäufe nicht im Einklang mit deren Zielen stehen, verhindert werden. Des Weiteren kann dadurch die Verwirklichung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen u.U. vereinfacht werden.

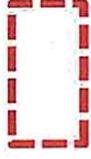
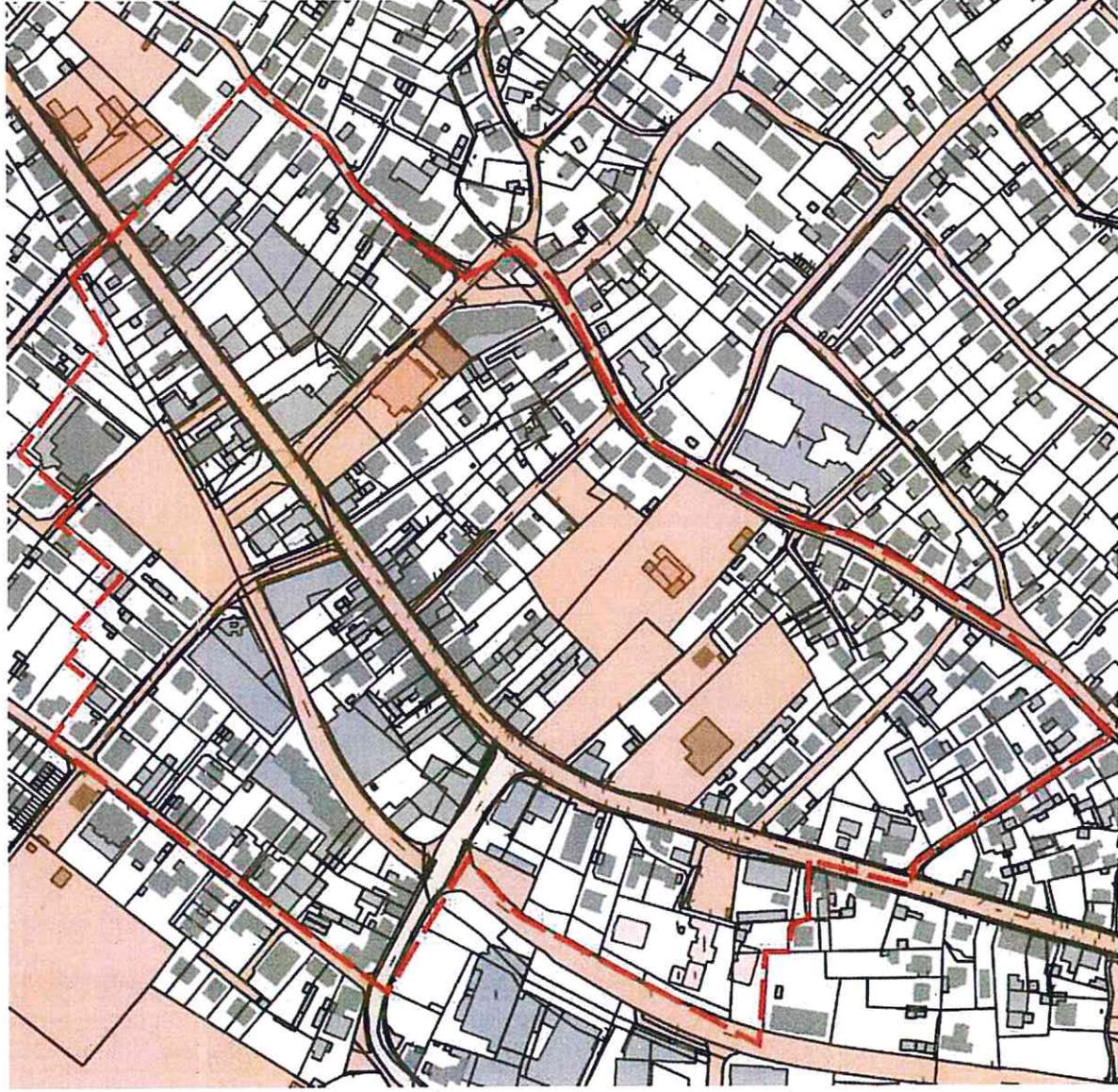
Bei der Prüfung des Vorkaufsrechts kann im Einzelfall von der Ausübung abgesehen werden, falls sich die Neuordnung der Flächen auf der Basis eines Städtebaulichen Vertrages mit einem Kaufinteressenten/Investor, der die Fläche entwickeln möchte, umsetzen lässt.

Lohmar, den 15.07.2019


Bürgermeister
Horst Krybus

**Satzung der Stadt Lohmar zur Ausübung eines besonderen
Vorkaufsrechts vom 15.07.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für
„Lohmar-Ortsmitte“**

Anlage 2 - Geltungsbereich



Geltungsbereich der
Vorkaufsrechtssatzung

Der Originallageplan zur Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts "Lohmar - Ortsmitte" gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann im Bauaufsichts- und Planungsamt der Stadt Lohmar eingesehen werden.

Anlage 3

Satzung der Stadt Lohmar zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 15.07.2019 für den Bereich Lohmar - Ortsmitte

Anlage 3 - Vonder Satzung berührte Flurstücke

Stadt Lohmar

Der Bürgermeister

Flur	Flurstück	Zusatznummer	Anmerkung	Besonderheit
3	360	1		
3	370	2		
3	374	1		
3	374	2		
3	374	3		
3	374	5		
3	374	4		
3	378	3		
3	393	3		
3	393	6		
3	393	5		
3	1191	637		
3	1195	369		
3	1389	320	Straße	
3	1407	358		
3	1530	399		
3	1560	379	Straße	
3	1601	358	Straße	
3	1706	353		
3	1745	320		
3	1808	358		
3	1809	358		
3	1816	357		
3	1898			
3	1903			
3	1904		Straße	
3	1905		Straße	
3	1906			
3	1912			
3	2030			
3	2065		Straße	
3	2068			
3	2078			
3	2084			
3	2085			
3	2086		Straße	
3	2087		Straße	
3	2088		Straße	
3	2230		Straße	
3	2231			
3	2234			
3	2235			
3	2248			
3	2251			
3	2254			
3	2382			
3	2384			
3	2385			
3	2396			
3	2400			
3	2427			
3	2431			
3	2447			
3	2448		Straße	
3	2449			
3	2464			
3	2466			
3	2532			
3	2536			
3	2537			
3	2553			
3	2593			
3	2607			
3	2640			
3	2642			
3	2661			
3	2662			
3	2664			
3	2670			
3	2673			
3	2677			
3	2718			
3	2719			
3	2728			
3	2745			
3	2750			
3	2777			
3	2791			
3	2793			
3	2794			
3	2795			
3	2796			
3	2798			

Flur	Flurstück	Zusatznummer	Anmerkung	Besonderheit
3	4082			Straße
3	4083			Straße
3	4084			
3	4085			
3	4090			
3	4091			
3	4092			Straße
3	4093			
3	4094			
3	4095			
3	4096			
3	4097			Straße
3	4098		Teilweise	Straße
3	4099			
3	4100			
3	4101			
3	4102			
3	4106			
3	4108			Straße
3	4119			
3	4120			
3	4159			
3	4160			
3	4194			
3	4262			
3	4263			
3	4264			
3	4265			
3	4266			
3	4267			
3	4268			
3	4269			
3	4308			Straße
3	4310			Straße
3	4317			
3	4383			
3	4384			
3	4414			Straße
3	4416			
3	4417			
3	4420			
3	4439			
3	4442			Straße
3	4443			Straße
3	4444			
3	4445			
3	4452			
3	4482			
3	4487			
3	4495			
3	4496			
3	4502			Straße
3	4533			
3	4535			
3	4536			
3	4537			
3	4538			
3	4541			
3	4569			
3	4570			Straße
3	4637			
3	4689			
3	4690			
3	4691			
3	4692			
3	4693			
3	4695			
3	4696			
3	4698			
3	4699			
3	4700			
3	4701			
3	4704			
3	4770			
3	4798			
3	4799			
3	4800			
3	4828			
3	4829			
3	4859			Straße
3	4860			Straße
3	4862			Straße
3	4864			Straße

Flur	Flurstück	Zusatznummer	Anmerkung	Besonderheit
3	2801			
3	2808			
3	2865			
3	2963			
3	2967			
3	2968			
3	2969			Straße
3	2970			Straße
3	2973			
3	2974			Straße
3	2975			Straße
3	2978			Straße
3	2979			
3	2982			Straße
3	2983			Straße
3	2984			Straße
3	2985			Straße
3	2986			Straße
3	2987			
3	2989			Straße
3	2990			Straße
3	2993			Straße
3	2994			Straße
3	2995			Straße
3	2998			Straße
3	2999			Straße
3	3000			
3	3001			
3	3002			Straße
3	3003			
3	3007			Straße
3	3008			Straße
3	3009			
3	3010			
3	3011			Straße
3	3012			Straße
3	3013			Straße
3	3014			Straße
3	3017			Straße
3	3018			Straße
3	3019			
3	3020			
3	3021			Straße
3	3022			Straße
3	3032			
3	3033			
3	3034			
3	3035			
3	3036			
3	3038			
3	3040			
3	3043			
3	3058			Straße
3	3059			Straße
3	3061			
3	3062			
3	3063			
3	3064			
3	3065			
3	3066			
3	3067			
3	3070			Straße
3	3071			Straße
3	3072			
3	3073			
3	3074			Straße
3	3075			Straße
3	3076			
3	3078			Straße
3	3079			Straße
3	3082			Straße
3	3083			Straße
3	3084			
3	3086			
3	3087		Teilweise	Straße
3	3088			
3	3089			Straße
3	3090			
3	3091			Straße
3	3094			Straße
3	3095			Straße
3	3098			
3	3099			

Flur	Flurstück	Zusatznummer	Anmerkung	Besonderheit
3	4865			Straße
3	4866			Straße
3	4867			Straße
3	4868			Straße
3	4869			Straße
3	4871			
3	4873			
3	4875			
3	4876			
3	4879			
3	4880			
3	4886			
3	4887			
3	4888			
3	4889			
3	4890			
3	4891			
3	4895			
3	4896			
3	4897			
3	4898			
3	4899			
3	4900			
3	4901			
3	4902			
3	4903			
3	4904			
3	4906			
3	4907			
3	4908			Straße
3	4909			
3	4910			
3	4911			
3	4912			
3	4913			
3	4914			
3	4915			
3	4916			
3	4917			
3	4918			
3	4919			
3	4920			
3	4921			
3	4922			
3	4923			
3	4924			
3	4925			Straße
3	4926			
3	4927			
3	4928			
3	4929			Straße
3	4931			
3	4932			
3	4934			
3	4935			
3	4936			
3	4937			
3	4938			
3	4939			
3	4940			
3	4941			
3	4942			Straße
3	4943			
3	4944			Straße
3	4945			
3	4946			
3	4947			
3	4948			
3	4949			
3	4955			
3	4956			
3	4957			
3	4958			
3	4959			Straße
3	4960			
3	4999			
3	5009			Straße
3	5010			
3	5011			
3	5012			
3	5013			
3	5014			Straße
3	5015			

Flur	Flurstück	Zusatznummer	Anmerkung	Besonderheit
3	3102			
3	3103			Straße
3	3106			Straße
3	3107			Straße
3	3108			
3	3109			
3	3110			Straße
3	3111			Straße
3	3112			
3	3113			
3	3114			Straße
3	3115			Straße
3	3118			Straße
3	3119			Straße
3	3120			
3	3122			
3	3132			Straße
3	3134			
3	3135			Straße
3	3136			Straße
3	3137			Straße
3	3138			
3	3141			
3	3142			
3	3149			
3	3152			
3	3153			
3	3155			
3	3156			
3	3157			
3	3158			
3	3160			
3	3184			
3	3220			Straße
3	3222			
3	3223			Straße
3	3225			Straße
3	3259			
3	3260			
3	3261			
3	3263			
3	3267			
3	3268			
3	3289			
3	3290			
3	3291			
3	3292			
3	3416			Straße
3	3418			
3	3426			
3	3427			
3	3428			
3	3429			
3	3455			
3	3456			
3	3459			
3	3460			
3	3484			
3	3485			
3	3488			
3	3492			
3	3493			
3	3494			
3	3534			
3	3599			
3	3600			
3	3601			
3	3602			
3	3608			
3	3609			
3	3610			Straße
3	3611			Straße
3	3612			Straße
3	3613			
3	3614			
3	3615			
3	3622			Straße
3	3623			
3	3624			
3	3628			
3	3629			
3	3634			
3	3635			

Flur	Flurstück	Zusatznummer	Anmerkung	Besonderheit
3	5016			
3	5018			
3	5019			
3	5020			Straße
3	5022			
3	5023			
3	5024			
3	5025			
3	5026			
3	5041			
3	5042			
3	5043			
3	5044			
3	5045			
3	5046			
3	5047			
3	5048			
3	5049			
3	5050			
3	5051			
3	5052			
3	5055			
3	5057			
3	5063			
3	5070			
3	5076			
3	5079			
3	5080			
3	5081			
3	5084			
3	5085			
3	5086			
3	5087			
3	5095			
3	5098			
3	5099			
3	5100			Straße
3	5101			Straße
3	5102			Straße
3	5103			Straße
3	5116			
3	5117			
3	5141			
3	5142			
3	5143			
3	5146			
11	500			Straße
12	1			
12	2		2	
12	3			
12	8			
12	37		32	
12	47			
12	48			
12	57			
12	58			
12	59			
12	76			
12	102			
12	105			
12	107			
12	108			
12	109			
12	110			
12	111			
12	120		Teilweise	
12	122		Teilweise	
12	141			
12	142			
12	149			
12	155			
12	156			
12	157			
12	158			
12	161			
12	162			
12	165			
12	170			
12	171			
12	172			
12	177			
12	178			
12	183			

Anlage 3

Satzung der Stadt Lohmar zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts vom 15.07.2019 für den Bereich Lohmar - Ortsmitte

Anlage 3 - Vonder Satzung berührte Flurstücke

Stadt Lohmar

Der Bürgermeister

Flur	Flurstück	Zusatznummer	Anmerkung	Besonderheit
3	3636			
3	3637			
3	3638			
3	3639			
3	3640			
3	3641			
3	3642			
3	3643			
3	3644			
3	3650			
3	3659			
3	3660			
3	3661			
3	3684			
3	3685			
3	3692		Straße	
3	3693			
3	3712		Straße	
3	3714			
3	3715			
3	3721			
3	3722			
3	3737		Straße	
3	3743			
3	3744		Straße	
3	3745			
3	3746			
3	3747			
3	3748			
3	3767		Straße	
3	3769		Straße	
3	3771			
3	3773		Straße	
3	3774			
3	3777			
3	3778			
3	3779			
3	3780			
3	3796			
3	3797			
3	3798			
3	3848			
3	3856			
3	3857			
3	3858			
3	3861		Straße	
3	3862			
3	3903			
3	3904			
3	3905			
3	3918		Straße	
3	3919		Straße	
3	3928			
3	3930		Teilweise	Straße
3	3934			
3	3935			
3	3945			
3	3946			
3	3947			
3	3948			
3	3960			
3	3961			
3	3969			
3	3970			
3	3975			
3	3979			
3	3980			
3	3988			
3	3989			
3	3990			
3	3991			
3	3992			
3	4064			
3	4069			
3	4075			
3	4077			
3	4079		Straße	
3	4080		Straße	
3	4081			

Flur	Flurstück	Zusatznummer	Anmerkung	Besonderheit
12	184			
12	185			
12	186		Teilweise	
12	187			
12	188			
12	189			
12	190			
12	191			Straße
12	192			
12	194			
12	196			
12	198			
12	199			
12	200			
12	201			
12	202			
12	203			
12	204			
12	205			
12	206			
12	207			
12	208			
12	209			
12	210			
12	212			
12	213			
12	214			
12	216			Straße
12	217			Straße
12	218			
12	219			
12	220			
12	221			
12	222			
12	223			
12	224			
12	225			
12	226			
12	227			
12	228			
12	229			
12	230			
12	231			
12	232			
15	124			
15	125			